

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Band: - (2001)

Heft: 3

Artikel: Persönliche Haftung für Vereinsschulden

Autor: Fischer, Annemarie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822767>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Persönliche Haftung für Vereinsschulden

Damit Mitglieder nicht allfällige Vereinsschulden bezahlen müssen, ist es wichtig, dass die Frage der Haftung in den Statuten präzise formuliert ist.

Fl Gemäss Zivilgesetzbuch ZGB Art. müssen die Mitgliederbeiträge durch die Statuten festgesetzt werden. Wenn eine solche Festsetzung in den Statuten fehlt müssen die Mitglieder die zur Verfolgung des Vereinszweckes und die zur Deckung der Vereinsschulden nötigen Beiträge zu gleichen Teilen leisten.

Wenn die Statuten diesbezüglich nicht präzise formuliert sind, haften die Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein

anteilmässig für alle laufenden Verbindlichkeiten. Dazu gehört zum Beispiel auch ein allfälliger Schadenersatz wegen eines Unfalls.

Gemäss Auskunft von Fachleuten gibt es folgende einfache Möglichkeiten, den Bereich der Haftung in den Statuten festzuhalten:

- «Für die Verbindlichkeit des Verbandes haften die Mitglieder nur bis zur Höhe

des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die Höhe der Mitgliederbeiträge (inkl. Berechnungsgrundlage) wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im entsprechenden Reglement für Mitgliederbeiträge ersichtlich» (Auszug aus den Statuten des Spitex Verbandes Kanton Zürich) oder

- In den Statuten wird ein Maximalbeitrag für den Mitgliederbeitrag aufgeführt. Innerhalb dieser Begrenzung kann der Vorstand jeweils den Jahresbeitrag festsetzen (Auskunft des Beobachter Rechtsdiensts).

Wir empfehlen den Spitexorganisationen, die Statuten ihres Vereins diesbezüglich zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

TeleAlarm® S10 – Ein beruhigendes Gefühl

Heute leben immer mehr Menschen allein. Insbesondere ältere Menschen können länger in ihrer eigenen Wohnung bleiben. Was geschieht aber, wenn eine Not-situation auftritt?

Hilfe ist dringend erforderlich, aber es ist niemand da, der helfen kann. Und auch das Telefon ist unerreichbar. Hier sorgt TeleAlarm® für Sicherheit. Mit dem Armbandsender am Handgelenk kann per Knopfdruck jederzeit Hilfe angefordert werden. Angehörige, Nachbarn, Freunde oder eine Notrufzentrale werden alarmiert. Sobald eine Verbindung steht, kann über die Freisprechverbindung sofort mit der hilfesuchenden Person gesprochen und durch Einleitung der notwendigen

Massnahmen innert kürzester Zeit geholfen werden.

Der TeleAlarm® S10 funktioniert mit jedem Telefon. Das Gerät benötigt Strom aus der Steckdose. Stromausfall ist jedoch kein Problem. Die eingebaute Batterie mit Batterieüberwachung stellt jederzeit sicher, dass das Notrufsystem auch bei Stromausfall während 48 Stunden in Alarmbereitschaft bleibt. Nicht nur Alleinstehende oder ältere Menschen fühlen sich sicherer, sondern auch die Angehörigen sind beruhigt.

Weitere Informationen sind im Swisscom Shop, im Fachhandel, oder unter der Gratisnummer 0800 800 135 erhältlich.

«pflegen zu hause – spezial» Kinästhetik in 40 Fotos!

Die Spezialnummer zum Thema Kinästhetik ist erschienen. Vor zwei Jahren wurde diese verblüffend einfache Technik zum rücken- und kräfteschonenden Bewegen, Aufsetzen, Hinlegen und Transferieren in einer dreiteiligen, kleinen Serie fotografiert und beschrieben. Nun ist aus den drei Teilen ein handlicher Sonderdruck entstanden. Dieser kann mit einem Couvert unter Beilage einer 10er Note bei folgender Adresse bestellt werden:

«pflegen zu hause»,
Morgartenstr. 129, 3018 Bern

Neue Publikationen der Krebsliga

Auch wenn die Forschung in den vergangenen Jahren grosse Fortschritte im Kampf gegen den Krebs erzielt hat, hat diese Krankheit wenig von ihrem Schrecken verloren. Noch immer stirbt jeder dritte Schweizer und jede vierte Schweizerin an den Folgen dieser tückischen Krankheit. Die Schweizerische Krebsliga hat zwei neue Broschüren herausgegeben, die sich sowohl an Fachpersonen wie auch an Betroffene und Angehörige richten:

- **Krebs und Ernährung: So können Sie Ihr Krebsrisiko senken:** Der Ernährung kommt im Kampf gegen Krebs grosse Bedeutung zu. Auch wenn es fatal wäre, zu glauben, es gebe eine Diät, mit der sich Krebs verhindern oder gar heilen lasse, kann man mit einer gesunden Ernährung das Risiko, an Krebs zu erkranken, senken. Die Broschüre zeigt konkrete Vorschläge auf.
- **Krebs trifft auch die Nächsten, Ratgeber für Angehörige und Freunde:** Die Diagnose Krebs kommt meist unerwartet. Sie schockiert und verändert das Leben des erkrankten Menschen wie auch das seiner Angehörigen und Bekannten. Diese Broschüre gibt keine einfachen Antworten, sie versucht anhand vieler Fragen, den Bezugspersonen von Krebspatienten bei der Klärung ihrer neuen Situation zu helfen.

Beide Broschüren können beim Kundendienst der Schweiz. Krebsliga, route des Sallettes 1, Postfach 113, 1709 Freiburg, e-mail skl-ilsc@cisf.ch bestellt werden.